

Bereich: Beigeordneter

Aktenzeichen: 38 00 18

Datum: 07.03.2019

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreistag	20.03.2019				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Auflösung der Brandschutzabschnitte Freiwilliger Feuerwehren im Landkreis Jerichower Land

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Auflösung der Brandschutzabschnitte.
2. Der Kreistag beschließt die Änderung der „Neufassung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 11.12.2012.

In Vertretung

Barz

Sachverhalt (Begründung):

1.

Auf der Grundlage des § 13 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 7. Juni 2001, zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), können Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben Freiwillige Feuerwehren zu Brandschutzabschnitten zusammenfassen. Auf dieser Grundlage wurde der Landkreis Jerichower Land letztmalig zum 01.01.2011 durch den Kreistagsbeschluss 01/251/10 vom 24.11.2010 in zwei Brandschutzabschnitte gegliedert.

Mit der Stärkung und Festigung der Einheitsgemeinden auf dem Gebiet der Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung ist es nicht mehr notwendig, die örtlichen Freiwilligen Feuerwehren in Abschnitte zu gliedern und durch ehrenamtlich tätige Abschnittsleiter des Landkreises anzuleiten.

Nunmehr wird es als ausreichend erachtet, dass der Kreisbrandmeister die Stadt- und Gemeindeführer der acht Einheitsgemeinden anleitet und berät. Zur Unterstützung und zur Aufgabenerfüllung bei Abwesenheit des Kreisbrandmeisters werden, auf der Grundlage des § 16 Absatz 1 Satz 4 BrSchG, zwei Stellvertreter berufen.

2.

Mit Auflösung der Brandschutzabschnitte und Wegfall der Funktion „Abschnittsleiter“ schließt sich die Änderung der „Neufassung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 11.12.2012 an.

Im § 1 Absatz 1 Buchstabe b der „Neufassung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Aufwandsentschädigungssatzung)“ vom 11.12.2012 wird das Wort „Abschnittsleiter“ durch die Wörter „Stellvertretender Kreisbrandmeister“ ersetzt.

Anlagen:

keine

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)